



Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung

Persönliche Daten der Schülerin/ des Schülers

_____	_____	_____	_____
Name	Vorname	Geburtsdatum	Klasse
_____	_____	_____	_____
Straße	PLZ	Stadt	Telefon

**Ich beantrage für mich / meine Tochter / meinen Sohn
aufgrund einer**

<input type="checkbox"/> Lese-Rechtschreib-Störung	<input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich	und/oder	<input type="checkbox"/> Notenschutz*
<input type="checkbox"/> isolierten Rechtschreibstörung			
<input type="checkbox"/> isolierten Lesestörung			

*Sie können beides beantragen und ankreuzen oder auch nur eines von beiden.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn diesem die notwendigen Unterlagen gemäß Informationsblatt beiliegen (§ 36 Abs. 2 BaySchO). Sollten Sie über keinerlei dieser Unterlagen verfügen, setzen Sie sich bitte rechtzeitig (bis 28.06.2024) mit Frau Scholz in Verbindung (ascholz@fos-starnberg.de).

Ich wurde/ Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**.
Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie z.B. Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaben etc.
Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 33 BayScho).
- 2) Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlichen Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**.
Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreibstörung sind nur folgende Notenschutz-Maßnahmen nach § 34 BayScho möglich:
 - Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibung
 - Mit Ausnahmen der Abschlussprüfung stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung in FremdsprachenBei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 56 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. §36 Abs.7 BayScho).
- 3) Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

_____	_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Schüler/-in	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r (bei minderjährigen Schülern)